A 2 S 114/07

EINGEGANGEN
27. FEB. 2007
RAe Steckbeck & Ruth

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck & Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg, Az: 3-6513-02

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Reutlingen -,
Ringelbachstraße 195/Geb. 41, 72762 Reutlingen, Az: 5119339-438

- Beklagte -
- Antragstellerin -

~~wegen Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1~~ AuslG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schmitt-Siebert, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Morlock und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Neu

am 19. Februar 2007

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. Dezember 2006 - A 9 K 13473/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungszulassungsverfahrens.

Gründe

Der auf Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) gestützte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung kann keinen Erfolg haben. Denn die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruht nicht auf der behaupteten Abweichung des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom Senatsurteil vom 16.11.2006 - A 2 S 1150/04 -. Das Verwaltungsgericht ist zwar - anders als der Senat - davon ausgegangen, dass dem aus dem Hauptsiedlungsgebiet der Jeziden, also der Gegend von Mosul (Zentralirak) stammenden Kläger dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner Religionszugehörigkeit Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Gruppierungen drohen würde. Gleichwohl wäre das Verwaltungsgericht jedoch zur Klagabweisung gelangt, weil es übereinstimmend mit dem erkennenden Senat in seinem genannten Urteil von einer Verfolgungssicherheit von Jeziden in den kurdisch verwalteten Gebieten des Nordirak im Sinne einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausging. Das Verwaltungsgericht sah sich jedoch nicht in der Lage, sich davon zu überzeugen, dass der Kläger dort ein menschenwürdiges Auskommen haben werde, weil er - anders als der Kläger in dem vom erkennenden Senat entschiedenen Fall - nicht aus den kurdisch verwalteten Gebieten stammte und deshalb nicht auf seine dort noch lebende Sippe/Großfamilie und deren soziale und wirtschaftliche Verteilungsmechanismen zurückgreifen können würde.

Von einer weiteren Begründung kann der Senat absehen (vgl. § 78 Abs. 5 S. 1 AsylVfG9.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 S. 2 AsylVfG).

Dr. Schmitt-Siebert Morlock Neu

Ausgefertigt
Mannheim, den 21. Feb. 2007
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

Fuchs
Amtsinspektor